

§ 5 T-DDJ 2004 Aufwandersatz für Bezirksjägermeister

T-DDJ 2004 - Dritte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Der dem Bezirksjägermeister für folgende Tätigkeiten nach dem Tiroler Jagdgesetz 2004 gebührende Aufwandersatz wird in nachstehender Höhe festgesetzt:

- a) für jeden Teilnehmer des 15,00 Euro
Ausbildungslehrganges nach § 62b
Abs. 2 lit. b in Verbindung mit § 28a
Abs. 1
- b) für die Teilnahme an einer 5,00 Euro mindestens jedoch
Jagdjahrvorbesprechung nach § 37 70,00 Euro
Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 je
Eigenjagd- bzw.
Genossenschaftsjagdgebiet seines
Jagdbezirkes
- c) für die Teilnahme an einer mündlichen 20,00 Euro
Verhandlung nach § 37b Abs. 2 je
angefangene Stunde

In Kraft seit 03.12.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at